

Allgemeine Liefer-, Verkaufs-, Montage-, Wartungs- und Servicebedingungen

der Industrie- und Tankanlagen Führer & Weingartner GmbH

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer-, Verkaufs-, Montage-, Wartungs- und Servicebedingungen gelten für sämtliche Verträge der Industrie- und Tankanlagen Führer und Weingartner GmbH, insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten, Ersatz- und Austauschteilen, die Herstellung und Montage von Anlagen, Reparatur-, Wartungs-, Prüf- und Serviceleistungen sowie für sonstige technische Leistungen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Bedingungen nicht geschlossen.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, sofern sie dem Kunden wirksam zur Kenntnis gebracht worden sind und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt werden.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Für die Einbeziehung dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die jeweils geltende Fassung wird dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise zugänglich gemacht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch Ausführung der beauftragten Leistung zustande.
3. Angaben in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen zu Maßen, Gewichten, Leistungen, Verbrauchswerten oder sonstigen technischen Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen grundsätzlich mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die gesetzliche Wirksamkeit mündlicher Individualvereinbarungen bleibt unberührt, soweit nicht zwingendes Recht eine bestimmte Form verlangt.
5. Unsere Monteure, Techniker, Servicekräfte und sonstigen auf Baustellen oder beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von diesen Bedingungen oder vom Inhalt einer Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen zu treffen, Zusicherungen abzugeben, Nachträge zu vereinbaren oder den Leistungsumfang verbindlich zu verändern, sofern hierfür keine ausdrückliche Vertretungsmacht in Textform vorliegt. Derartige Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden für uns erst verbindlich, wenn sie durch unsere Geschäftsführung oder eine ausdrücklich bevollmächtigte Person unserer Gesellschaft (z. B. den zuständigen Projekt- oder Vertriebsleiter) schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
6. Technische Beratungen, Auskünfte und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen oder für die Eignung einer Lösung für einen nicht mitgeteilten Verwendungszweck wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine vereinbarte Beschaffenheit betroffen ist.
7. Behördliche Genehmigungen, Anzeigen, Zustimmungen und sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen sind vom Kunden zu beschaffen, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich als unsere Leistung vereinbart wurde. Wir unterstützen den Kunden im vereinbarten Umfang.

§ 3 Technische Unterlagen und Schutzrechte

1. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, technische Beschreibungen, Software, Dokumentationen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum bzw. das Eigentum des jeweiligen Rechteinhabers.
2. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die Durchführung des konkreten Vertrags verwendet werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.
3. Der Kunde stellt uns die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Pläne, Bestandsunterlagen, technischen Daten und sonstigen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
4. Für Nachteile, Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspätet überlassener Unterlagen haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Preise und Vergütung

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich Preise für Lieferungen ab Werk bzw. Versandstelle und zuzüglich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Montage, Inbetriebnahme, Reisekosten und sonstiger Nebenleistungen.
3. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit können vereinbarte oder branchenübliche Zuschläge berechnet werden, insbesondere für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Dies gilt nur, soweit die betreffende Leistung tatsächlich angefallen und beauftragt oder zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich war.
5. Ist kein Festpreis vereinbart, werden zusätzliche Leistungen nach dem vereinbarten Stunden-, Material- oder Einheitspreis bzw. nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand abgerechnet.
6. Bei Dauerschuldverhältnissen oder Verträgen mit längeren Ausführungszeiträumen kann eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangt werden, wenn sich nach Vertragsschluss die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten wesentlich verändern, insbesondere Material-, Energie-, Personal-, Transport- oder Fremdleistungskosten.
7. Eine Preisanpassung nach Absatz 6 muss sachlich durch die eingetretene Kostenveränderung gerechtfertigt sein und darf nur den Umfang der tatsächlichen Kostenveränderung berücksichtigen. Kostensenkungen sind entsprechend zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.
8. Gesetzliche Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belastungen, die unmittelbar auf die vereinbarte Leistung entfallen, werden entsprechend berücksichtigt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Zugang der Rechnung bzw. entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.
2. Bei Werk- und Bauleistungen können Abschlagszahlungen für nach dem Vertrag erbrachte und vertragsgemäße Leistungen verlangt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
3. Bei individuell gefertigten Anlagen, Sonderanfertigungen, bestellten Sonderteilen oder erheblichen Materialvorleistungen können angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vereinbart werden.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Bei Entgeltforderungen gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
6. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Kunden, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen wie unsere Entgeltforderung.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, fällig ist und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Voraussetzung für die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen ist die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs-, Informations-, Genehmigungs-, Freigabe- und Zahlungspflichten des Kunden.
3. Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, die die Leistungserbringung erheblich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, erhebliche Lieferkettenstörungen, Energieausfälle oder nicht von uns zu vertretende Ausfälle von Vorlieferanten,

verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4. Wir werden den Kunden über erhebliche und voraussichtlich länger andauernde Behinderungen informieren.
5. Dauert ein Leistungshindernis dauerhaft an oder ist die Leistung auf absehbare Zeit nicht möglich, richten sich die Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über Rücktritt, Kündigung und Unmöglichkeit.
6. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und der Vertragszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung unser Eigentum.
2. Bei laufender Geschäftsbeziehung bleibt das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
3. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.
4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder sonstiger wesentlicher Vertragsverletzung können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen.
5. Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit durch Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum entsteht, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
6. Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.
7. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Versand, Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Versandart wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach billigem Ermessen bestimmt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei einem reinen Versendungskauf nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Kunden über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wurde.
3. Umfasst der Auftrag neben der Lieferung auch die Montage, die Installation oder die betriebsfertige Aufstellung der Anlage durch uns, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung abweichend von Absatz 2 erst mit dem Tag der Abnahme auf den Kunden über.
4. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Abnahme, des Versands, der Aufstellung oder der Montage (z. B. wegen fehlender bauseitiger Voraussetzungen) geht die Gefahr bereits in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Verzögerung eintritt.
5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Liefer- oder Montagestelle mit den vorgesehenen Transportmitteln (insbesondere schweren Nutzfahrzeugen oder Kranwagen) frei zugänglich und erreichbar ist und eine unverzügliche Entladung möglich ist.
6. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Standzeiten oder erneute Lieferungen, die durch Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden verursacht werden (z. B. unvollständige bauseitige Leistungen), werden dem Kunden nach unserem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Bereitstellung der vereinbarten Arbeitsflächen;
 - Zugang zur Anlage und zu technischen Räumen;
 - Bereitstellung erforderlicher Pläne und Unterlagen;
 - Herstellung der vereinbarten bauseitigen Voraussetzungen;
 - Bereitstellung von Strom, Wasser, Beleuchtung und sonstigen vereinbarten Medien;
 - erforderliche Freischaltungen und Sicherheitsmaßnahmen;
 - Einholung vereinbarter Genehmigungen;
 - Bereitstellung von Ansprechpartnern;
 - Gewährleistung eines sicheren Zugangs zur Arbeitsstelle.
3. Soweit der Kunde bauseitige Leistungen übernimmt, sind diese rechtzeitig, fachgerecht und entsprechend unseren Vorgaben auszuführen.
4. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden entstehen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich vergütet.

5. Die gesetzlichen Rechte des Unternehmers bei unterlassener Mitwirkung, insbesondere nach §§ 642 und 643 BGB, bleiben unberührt.

§ 10 Baustelle und Montagevoraussetzungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören insbesondere Erdarbeiten, Baugruben, Rohrgräben, Fundamente, Durchbrüche, Rohrkanäle, Abwassereinrichtungen, Zuführungsleitungen, bauliche Schutzmaßnahmen und Oberflächenarbeiten nicht zu unserem Leistungsumfang.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten bauseitigen Leistungen bei Beginn der Montage vollständig und fachgerecht hergestellt sind.
3. Baugruben und Anlagen sind vom Kunden entsprechend den örtlichen Verhältnissen gegen Wasser, Grundwasser, Regenwasser und Auftrieb zu sichern, soweit dies nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Auftrags ist.
4. Für die Baustellensicherheit, Bewachung und Sicherung von nicht in unserem Besitz befindlichen Materialien ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, dem diese Pflichten nach Vertrag oder Gesetz obliegen.
5. Soweit wir Material oder Geräte des Kunden montieren, übernehmen wir keine Garantie für deren Beschaffenheit, Eignung oder Kompatibilität, sofern wir diese nicht selbst geliefert oder deren Verwendung ausdrücklich freigegeben haben.
6. Erkennen wir bei vom Kunden bereitgestellten Materialien oder technischen Vorgaben Bedenken gegen deren Eignung oder Sicherheit, werden wir den Kunden hierauf hinweisen. Bei erheblichen Sicherheits- oder Funktionsbedenken sind wir berechtigt, die betreffende Leistung bis zur Klärung zurückzustellen.

§ 11 Änderungen und Zusatzleistungen bei Bau- und Montagearbeiten

1. Bei Bau- und Montageverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Änderungen des Vertrags, insbesondere §§ 650b und 650c BGB.
2. Wünscht der Kunde Änderungen oder zusätzliche Leistungen, werden die Parteien sich nach Möglichkeit vor Ausführung über Umfang, technische Auswirkungen, Terminfolgen und Vergütung verständigen.
3. Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten, soweit kein Festpreis einschließlich dieser Leistungen vereinbart wurde.
4. Technisch notwendige Änderungen, die erforderlich sind, um den vereinbarten Werkerfolg zu erreichen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.
5. Werden aufgrund einer Änderungsanordnung zusätzliche Leistungen erforderlich, können hierdurch entstehende Mehrkosten und angemessene Zuschläge nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.
6. Änderungen des Kunden können zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist führen.

§ 12 Abnahme und Inbetriebnahme

1. Bei Werk- und Bauleistungen erfolgt die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern keine abweichende wirksame Vereinbarung getroffen wurde.
2. Der Kunde ist verpflichtet, nach Fertigstellung die Abnahme innerhalb angemessener Frist durchzuführen, sofern eine Abnahme erforderlich ist.
3. Eine Abnahme kann insbesondere durch ausdrückliche Erklärung, durch schlüssiges Verhalten oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch Abnahmefiktion erfolgen.
4. Die Inbetriebnahme, ein Probetrieb oder eine technische Vorführung können Bestandteil der Abnahme sein, ersetzen diese jedoch nicht automatisch, sofern gesetzlich oder vertraglich eine gesonderte Abnahme erforderlich ist.
5. Bei der Abnahme wird ein Protokoll erstellt, soweit dies vereinbart oder aufgrund der Art der Leistung zweckmäßig ist. Festgestellte Mängel werden dokumentiert.
6. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
7. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Zustandsfeststellung und weitere Rechte des Unternehmers.

§ 13 Inbetriebnahme und Einweisung

1. Soweit die Inbetriebnahme zu unserem Leistungsumfang gehört, führen wir die Anlage nach Fertigstellung entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang einer Funktionsprüfung und, soweit erforderlich, einem Probetrieb zu.
2. Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass sämtliche bauseitigen und kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Eine erneute Anfahrt oder ein erneuter Inbetriebnahmetermin wird gesondert berechnet, wenn die erstmalige Inbetriebnahme aus Gründen nicht erfolgen kann, die der Kunde zu vertreten hat.
4. Soweit vereinbart, erfolgt eine Einweisung des Bedienungspersonals.

5. Die Einweisung ersetzt nicht die Verpflichtung des Kunden, das Bedienungs- und Wartungspersonal entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Herstellerangaben zu unterweisen.

§ 14 Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

1. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten zusätzlich die jeweils einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften, insbesondere die Wasserhaushaltsgesetzgebung, die AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Der Kunde ist als Betreiber für die Erfüllung der ihn gesetzlich treffenden Betreiberpflichten verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Auftrags sind.
3. Hierzu können insbesondere Betreiberpflichten hinsichtlich Dokumentation, Überwachung, Prüfungen, Betriebsanweisungen, wiederkehrender Prüfungen und der ordnungsgemäßen Stilllegung gehören.
4. Soweit eine Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften nur durch einen Fachbetrieb errichtet, instand gesetzt oder stillgelegt werden darf, werden die betreffenden Arbeiten nur im Rahmen unserer hierzu bestehenden fachbetrieblichen Berechtigung und unseres konkreten Auftrags ausgeführt.
5. Der Kunde hat uns alle für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben zur Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Gefährdungsstufe, zum Standort sowie zu bestehenden Genehmigungen und Prüfungen zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kunde hat uns über bekannte Schäden, Leckagen, Undichtigkeiten, Störungen, Umbauten oder sonstige sicherheitsrelevante Veränderungen unverzüglich zu informieren.
7. Gesetzliche Pflichten, die ausschließlich den Betreiber treffen, werden durch unsere Übernahme einzelner Montage-, Wartungs- oder Serviceleistungen nicht automatisch übernommen.

§ 15 Wartungs-, Reparatur- und Serviceleistungen

1. Wartungs-, Reparatur-, Prüf- und Serviceleistungen werden nach dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang durchgeführt.
2. Bei Störungs- oder Reparaturaufträgen kann sich während der Untersuchung herausstellen, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind. Der Kunde wird hierüber informiert, soweit dies nach Art und Dringlichkeit der Arbeiten möglich und zumutbar ist.
3. Bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung erheblicher Schäden dürfen technisch notwendige Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, soweit eine vorherige Abstimmung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die erforderlichen Maßnahmen werden dokumentiert und nach Aufwand berechnet.
4. Für nicht von uns zu vertretende Störungen, insbesondere solche aufgrund von Verschleiß, unsachgemäßer Bedienung, fehlender Wartung, äußeren Einwirkungen, Stromversorgung, bauseitigen Mängeln oder Eingriffen Dritter, besteht keine kostenlose Mängelbeseitigungspflicht.
5. Wartungsintervalle und Prüfintervalle richten sich nach dem Vertrag, den Herstellerangaben und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Mängelrechte bei Lieferungen und Kaufverträgen

1. Für Mängel der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts wirksam Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Kunde hat die Ware im kaufmännischen Geschäftsverkehr gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
3. Bei berechtigten Mängeln sind wir zunächst zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.
4. Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden nicht zumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen weiteren Rechte zu.
6. Eine Beschränkung der Mängelrechte gilt nicht bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten, bei einer ausdrücklich übernommenen Beschaffenheitsgarantie oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

§ 17 Mängelrechte bei Werk-, Montage- und Bauleistungen

1. Für Werk-, Montage- und Bauleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung.
3. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
4. Für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung, Reparatur oder Veränderung einer Sache oder in Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (insbesondere Service-, Reparatur- und normale Montagearbeiten), beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab der Abnahme.

5. Für Bauwerke und entsprechende Planungs- und Überwachungsleistungen (insbesondere die Errichtung ortsfester, tief verankerter Tankanlagen oder baulicher Schutzbauwerke) gilt die gesetzliche fünfjährige Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
6. Die verkürzte Verjährungsfrist nach Absatz 4 gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Die Verjährungsfristen beginnen mit der Abnahme des Werkes. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk nach Abnahme unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

§ 18 Ausschluss bestimmter Mängel

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Keine Mängelansprüche bestehen zudem für Schäden, Funktionsbeeinträchtigungen oder vorzeitige Abnutzung, die auf natürlichen, betriebsbedingten Verschleiß (insbesondere an typischen Verschleißteilen wie Dichtungen, Schläuchen, Filtern, Membranen, Ventilen und Zapfwerkzeugen), unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlende oder unzureichende Wartung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe (z. B. nicht spezifizierte Kraftstoffe, Öle, Additive oder Harnstofflösungen / AdBlue), mangelhafte bauseitige Voraussetzungen sowie auf chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind, sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind.
2. Werden von uns gelieferte Anlagen, Rohrleitungssysteme oder Komponenten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in Textform verändert, erweitert, repariert oder mit nicht von uns freigegebenen Fremdkomponenten betrieben, erstreckt sich unsere Mängelhaftung nicht auf Mängel, deren Ursache in dieser Veränderung, Erweiterung, Reparatur oder Kombination liegt, oder wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Kunde hat die durch die Veränderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung in jedem Fall zu tragen.
3. Die Mängelrechte für von einer eigenmächtigen Veränderung nachweislich völlig unabhängige Mängel bleiben von Absatz 2 unberührt. Die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist, trägt im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Kunde.
4. Selbstständige Herstellergarantien (z. B. von Pumpen-, Elektronik- oder Tankherstellern) bestehen ausschließlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers und begründen keine über diese Bedingungen hinausgehende Haftung unsererseits. Eine eigene, über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird durch uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und in Textform als solche vereinbart wurde.

§ 19 Beigestellte Materialien und Leistungen des Kunden

1. Für vom Kunden beigestellte Materialien, Geräte, Komponenten oder sonstige Leistungen übernehmen wir grundsätzlich keine Beschaffenheits- oder Eignungsgarantie.
2. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass von ihm beigestellte Materialien für den vorgesehenen Zweck geeignet und rechtzeitig verfügbar sind.
3. Wir werden erkennbare Bedenken gegen die Eignung oder Verwendbarkeit mitteilen, soweit wir diese im Rahmen der fachgerechten Ausführung erkennen müssen.
4. Werden Arbeiten aufgrund ungeeigneter oder fehlerhafter beigestellter Materialien beeinträchtigt oder unmöglich, können die hieraus entstehenden Mehrkosten und Verzögerungen nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet werden.

§ 20 Rückgabe von Waren

1. Ein allgemeines Rückgaberecht für mangelfreie Ware besteht nicht.
2. Die Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
3. Rücksendekosten trägt grundsätzlich der Kunde.
4. Bei vereinbarter Rücknahme können angemessene Bearbeitungs-, Prüf-, Aufbereitungs- und Wiedereinlagerungskosten berechnet werden, soweit diese tatsächlich entstehen.
5. Sonderanfertigungen, individuell konfigurierte Anlagen, speziell beschaffte Komponenten und eindeutig kundenspezifische Waren sind von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 21 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
2. Ferner haften wir unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 22 Kündigung und Beendigung von Werk- und Bauverträgen

1. Die gesetzlichen Rechte des Kunden und des Unternehmers zur Kündigung eines Werk- oder Bauvertrags bleiben unberührt.
2. Kündigt der Kunde einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund, richten sich die Vergütungsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt die Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
4. Bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachte Leistungen sowie bereits verbindlich bestellte oder speziell für den Kunden gefertigte Materialien werden nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen abgerechnet.

§ 23 Aufbewahrung und Entsorgung ausgebaute Teile

1. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ausgebaute Teile werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Eigentum des Kunden und können nach Abschluss der Arbeiten entsorgt werden, sofern der Kunde nicht rechtzeitig ihre Herausgabe verlangt.
2. Die Entsorgung gefährlicher oder besonders zu behandelnder Stoffe und Bauteile erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und kann gesondert berechnet werden, soweit sie nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist.

§ 24 Dokumentation

1. Soweit dies Bestandteil des Auftrags ist, übergeben wir dem Kunden technische Dokumentationen, Prüfprotokolle, Bedienungsunterlagen und sonstige vereinbarte Unterlagen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen aufzubewahren und den jeweils zuständigen Personen zugänglich zu machen.
3. Bei Anlagen, für die gesetzliche Betreiber- oder Dokumentationspflichten bestehen, bleibt der Kunde für deren ordnungsgemäße Führung verantwortlich, soweit diese Pflichten nicht ausdrücklich von uns übernommen wurden.

§ 25 Zurückbehaltungsrecht an Kundensachen

1. Soweit gesetzlich zulässig, steht uns wegen fälliger Forderungen aus Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen ein Zurückbehaltungsrecht an den von uns rechtmäßig in Besitz genommenen Kundensachen zu.
2. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht ausschließen.

§ 26 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden von uns nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet.
2. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
3. Soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, können Daten an mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte, Lieferanten, Dienstleister oder sonstige Vertragspartner übermittelt werden.
4. Eine Bonitätsprüfung oder Übermittlung von Daten an Wirtschaftsauskunfteien erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit und unter Wahrung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.
5. Ergänzend gilt unsere jeweils aktuelle Datenschutzerklärung.

§ 27 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz unserer Gesellschaft.
3. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz vereinbart.
4. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an jedem gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
5. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Klausel findet nicht statt.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Für bereits geschlossene Verträge gelten Änderungen nur, soweit dies rechtlich zulässig und wirksam vereinbart ist.

Industrie- und Tankanlagen Führer und Weingartner GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82380 Peißenberg

Stand: September 2026